

BGE 1 I 482

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_482

FR: ATF 1 I 482

IT: DTF 1 I 482

Volltext

DFR - BGE 1 I 482 - Nordostbahn Niederurnen BGE 1 I 482 - Nordostbahn Niederurnen
Abruf und Rang: RTF-Version (Seiten , Linien), Druckversion (Seiten) Rang: 0% (656)
Zitiert durch: Zitiert selbst: BGE 3 I 830 - Bürgerrecht Wohlen und Ermensee Sachverhalt
A. B. C. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Erwägung 1 1. Der Art. 41 des
Bundesgesetzes über die Abtretung von Pri ... Erwägung 2 2. Maßgebend sind sonach in
dieser Hinsicht die einschl&aum ... Erwägung 3 3. Da nun, wie seitens der Nordostbahn
richtig angeführt wor ... Demnach hat das Bundesgericht erkannt : Bearbeitung, zuletzt am
15.03.2020, durch: Géraldine Danuser , A. Tschentscher 130. Urtheil vom 21. August 1875
in Sachen Nordostbahn gegen Gemeinde Niederurnen. Sachverhalt A. Der Antrag des
Instruktionsrichters geht dahin: 1 1. Die Nordostbahn ist verpflichtet, an die Gemeinde
Niederurnen zu bezahlen: 2 a) Für 1 Juchart 9500 Quadratfuß abzutretenden Landes zu 10
Ct. per Quadratfuß (statt 11 Ct., wie die Schatzungskommission gesprochen, und 9 Ct., wie
die Nordostbahn als Rekurrentin verlangt hatte) 4950 Fr. 3 b) Für Minderwerth 1600 Fr.
(statt 2000 Fr., wie die Schatzungskommission gutgeheißen, und 1200 Fr., wie die
Rekurrentin begehrt hatte), nebst Zins zu 5 Procent von Inangriffnahme der
Abtretungsobjekte an. 4 2. Die Instruktionkosten werden aus dem Baarvorschusse der
Nordostbahn berichtigt und sind von dieser zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten sind
wettgeschlagen. 5 B. Diesen Entscheid nahmen beide Parteien in der Hauptsache an. Die
Nordostbahn verlangte jedoch gestützt auf Art. 49 des Bundesgesetzes über die Abtretung
von Privatreden, daß die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auferlegt werden,
weil beide Parteien zur Hälfte unterlegen seien. 6 C. Der Gemeinderath Niederurnen suchte
um Verwerfung dieses Begehrens und Bestätigung des Antrages des Instruktionsrichters
auch bezüglich des Kostenpunktes nach. 7 Das Bundesgericht zieht in Erwägung :
Erwägung 1 1. Der Art. 41 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreden vom
1. Mai 1850 enthält die Vorschrift, daß in Beziehung auf die Auferlegung der Kosten,
welche in Expropriationsstreitigkeiten durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, die
dießfälligen allgemeinen Bestimmungen ihre Anwendung finden. 8 Erwägung 2 2.
Maßgebend sind sonach in dieser Hinsicht die einschlägigen Vorschriften des
Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und nun stellt Art.
24 ibidem in seinem ersten Lemma als leitenden Grundsatz auf, daß der Besiegte die Kosten
zu tragen habe und bestimmt sodann im zweiten Lemma weiter, daß, wenn der Entscheid
nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei ausfalle, die Kosten verhältnißmäßig vertheilt
werden können. Hienach wäre es wohl gestattet, sofern die Pluspetition des Klägers keine
Mehrkosten verursacht hat, die sämtlichen Kosten auch dem bloß theilweise
unterliegenden Beklagten aufzulegen; indessen ist die Theilung der Kosten bei bloß
theilweisem Unterliegen doch um so eher als Regel anzunehmen, als dieselbe auch als die
richtige Folge des Hauptprinzips erscheint. 9 Erwägung 3 3. Da nun, wie seitens der
Nordostbahn richtig angeführt worden ist, dieselbe mit ihren Rekursbegehren zur Hälfte

obgesiegt hat, so muß auch ihr Gesuch, daß ihr nur die Hälfte der Instruktionskosten auferlegt, die andere Hälfte dagegen der Gemeinde Niederurnen überbunden werde, als begründet erklärt werden. 10 Demnach hat das Bundesgericht erkannt : Die Instruktionskosten werden aus dem Depositum der Nordostbahn berichtigt; letztere ist jedoch berechtigt, die Hälfte derselben an der der Expropriatin zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.
11 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.